### Satzung

# über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwassereinrichtung der Gemeinde Divitz-Spoldershagen (Schmutzwassergebührensatzung)

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 4, 6, und 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Divitz-Spoldershagen auf ihrer Sitzung am 11.09.2013 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwassereinrichtung der Gemeinde Divitz-Spoldershagen (Schmutzwassergebührensatzung) beschlossen:

#### Inhaltsübersicht:

## Teil 1 - Schmutzwassergebühr

- Schmutzwassergebühr
- § 2 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze
- § 3 Gebührenschuldner§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 5 Erhebungszeitraum
- Heranziehung, Fälligkeit und Vorauszahlung

#### Teil 2 – Schlussvorschriften

- Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflichten
- § 8 Datenverarbeitung
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 In-Kraft-Treten

# Teil 1 - Schmutzwassergebühr

# § 1 Schmutzwassergebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungsanlage) erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren werden erhoben als Benutzungsgebühr für die Grundstücke, die an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage über einen Anschlusskanal angeschlossen sind. Die Benutzungsgebühr gliedert sich in die Grundgebühr und Zusatzgebühr.

- (1) Für die Inanspruchnahme der ständigen Betriebsbereitschaft (Vorhalteleistung) der Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird eine jährliche Grundgebühr erhoben, sofern das Grundstück über einen Anschluss an die vorgenannte Einrichtung verfügt.
- (2) Der jährliche Grundgebührensatz beträgt je Berechnungseinheit **120,00 EUR**. Als eine Berechnungseinheit (BE) gelten:
  - a) jede Wohnung,
  - b) je angefangene 8 Betten, bei gewerblichen Beherbergungsbetrieben und anderen Einrichtungen, die in vergleichbarer Weise Betten vorhalten, wie Sanatorien oder Krankenhäuser,
  - c) je angefangene 6 Stellplätze, bei Campingplätzen und Zeltplätzen
  - d) je angefangene 30 Sitzplätze in Gaststätten, Restaurants, Cafés o. ä.,
  - e) je angefangene 3 Büroräume, die zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit oder in Verwaltungsgebäuden genutzt werden können,
  - f) je angefangene 30 Plätze in Schulen, Kindertagesstätten, Kinderheimen u. ä. Einrichtungen.
- (3) Bei Nutzungen, die nicht unter Abs. 2 fallen, wird die Höhe der Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss des für die Wasserversorgung des Grundstückes erforderlichen Wasserzählers bemessen, wobei folgende Umrechnung gilt:

(a) Qn bis 2,5 m³/h
(b) Qn bis 3,5 m³/h
(c) Qn bis 6,0 m³/h
(d) Qn bis 10,0 m³/h
(e) Qn bis 15,0 m³/h
(f) Qn bis 25,0 m³/h
(g) On ab 40,0 m³/h
entspricht 1 BE, entspricht 3 BE, entspricht 4 BE, entspricht 6 BE, entspricht 10 BE, entspricht 10 BE, entspricht 16 BE,

- (4) Eine Grundgebühr wird auch dann erhoben, wenn im Erhebungszeitraum die Einleitung von Schmutzwasser in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht oder nur zeitweise erfolgte.
- (5) Wohnung im Sinne dieser Satzung sind zu Wohnzwecken bestimmte einzelne oder zusammen liegende Räume in Wohn- und sonstigen Gebäuden, welche die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Eine Wohnung hat grundsätzlich eine Küche oder Kochnische, Wasserversorgung, Waschgelegenheit und Toilette und einen eigenen abschließbaren Zugang vom Treppenhaus, vom Freien oder einem Vorraum. Einfamilienhäuser und Einzimmerappartements mit diesen Eigenschaften zählen ebenfalls zu den Wohnungen.
- (6) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die unmittelbar der Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.

- (7) Als Schmutzwassermenge nach Abs. 6 gilt die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Frischwassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit nicht der Abzug nach Abs. 9 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Dieser hat auf seine Kosten einen Wasserzähler für diese Wassermengen vorzuhalten, der geeicht, verplombt und von der Gemeinde erfasst ist und der amtlich abgelesen wird.
- (8) Die Absetzung der nicht der Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführten Wassermengen ist mit Nachweis bis spätestens 14 Tage nach Ablauf des Erhebungszeitraumes bei der Gemeinde zu beantragen.
- (9) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Bei der Wasserversorgung aus einer öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung ist die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Menge maßgeblich. Bei Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei Inanspruchnahme einer privaten Wasserversorgungsanlage keinen Wasserzähler einbauen, ist die Gemeinde berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen.
- (10) Vom Abzug nach Abs. 7 sind ausgeschlossen:
  - a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
  - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verwendete Wasser,
  - c) das für Schwimmbecken verwendete Wasser.
- (11) Die Zusatzgebühr beträgt 2,80 EUR/m³.

## § 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer nach grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Der Wechsel des Gebührenschuldners ist der Gemeinde entsprechend § 7 Abs. 2 dieser Satzung anzuzeigen. Die Gebührenschuld geht mit Ablauf des Monats, in dem der Wechsel angezeigt wurde, auf den neuen Gebührenschuldner über. Solange die Anzeige nach Satz 1 unterbleibt, haftet der bisherige Gebührenschuldner für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zur Anzeige entfallen gesamtschuldnerisch neben dem neuen Gebührenschuldner, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

# § 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- Die Grundgebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Grundstück über eine betriebsbereite Grundstücksanschlussleitung an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist.
- (2) Die Zusatzgebührenpflicht entsteht mit Beginn der Zuführung von Schmutzwasser zur Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

(3) Die Grundgebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Grundstücksanschluss an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage beseitigt wird. Die Zusatzgebührenpflicht endet, wenn die Einleitung von Schmutzwasser dauerhaft eingestellt und dies der Gemeinde schriftlich angezeigt wird. Unterbleibt die Anzeige nach Satz 1, besteht die Gebührenpflicht bis zur Anzeige.

# § 5 Erhebungszeitraum

- (1) Der Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühren der Schmutzwasserbeseitigungsanlage ist grundsätzlich das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres oder endet diese vor Ablauf des Kalenderjahres, beschränkt sich der Erhebungszeitraum auf diesen Zeitraum.
- (3) Die verbrauchte Trinkwassermenge wird i. d. R. einmal jährlich für den Erhebungszeitraum durch den Trinkwasserversorgungsträger festgestellt.

# § 6 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (2) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (3) Auf die mit Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzenden Benutzungsgebühren sind vierteljährliche Vorauszahlungen zu leisten, die jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig sind. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt und sind solange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erlassen wird.
- (4) Die Vorauszahlungen nach Abs. 3 werden mit der mit Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig entstehenden Benutzungsgebühr verrechnet. Der Betrag, um den die Benutzungsgebühr die Vorauszahlungen nach Abs. 3 übersteigt, ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in einer Summe fällig. Der Betrag, um den die Benutzungsgebühr die Vorauszahlungen nach Abs. 2 unterschreitet, wird mit der ersten Vorauszahlung des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres verrechnet. Ein über die Verrechnung nach Satz 3 hinausgehender Rückerstattungsbetrag wird unbar ausgezahlt bzw. sind im Folgejahr keine Vorauszahlungen zu leisten, ist der Betrag unverzüglich nach Bekanntgabe des Bescheides unbar zu erstatten.
- (5) Die Vorauszahlungen für die Grundgebühr richten sich nach der im vorangegangenen Jahr zu entrichtenden Grundgebühr. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Grundgebührenpflicht, so werden den Vorauszahlungen die bei Anschlussnahme feststellbaren Verhältnisse zugrunde gelegt.
  Die Vorauszahlungen für die Zusatzgebühr werden grundsätzlich nach der Menge des vom Grundstück im vorangegangenen Jahr zu entsorgenden Schmutzwassers berechnet. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Zusatzgebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, so wird den Vorauszahlungen eine geschätzte Schmutzwassermenge zugrunde gelegt.

(6) Entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr während des Kalenderjahres (§ 3 Abs. 2 dieser Satzung), wird der endgültige Betrag 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

### Teil 2 - Schlussvorschriften

# § 7 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb von 4 Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Die Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen. Die Überprüfung soll zuvor schriftlich angekündigt werden. Der Grundstückseigentümer hat sicherzustellen, dass seine Mieter, Pächter oder sonstige Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück die Überwachung zulassen. Die Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde haben ihre Berechtigung bei Zutrittsverlangen nachzuweisen.

# § 8 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten,
  - die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 28 BauGB und § 3 WOBauErlG oder im Zusammenhang mit der Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauvorhaben der Stadt bekannt geworden sind,
  - des Einwohnermeldeamtes
  - die aus der Hausnummernvergabe oder aus der Festsetzung und Erhebung anderer Kommunalabgaben der Stadt bekannt geworden sind,
  - aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes
  - durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.

- (2) Soweit die Gemeinde sich eines Dritten bedient, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zweck der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zweck der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

# § 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
  - § 7 Abs. 1 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfange nachkommt
  - § 7 Abs. 2 dieser Satzung die Anzeige einer Rechtsänderung unterlässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 EUR geahndet werden.

## § 10 In - Kraft – Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Divitz-Spoldershagen, 11.09.2013

Haß Bürgermeister

Siegel Political States of the States of the

Hinweis

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Divitz-Spoldershagen, 11.09.2013

Bürgermeister

# Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom:

Gemeinde Divitz-Spoldershagen Der Bürgermeister über Amt Barth Der Amtsvorsteher Teergang 2 18356 Barth

Mein Zeichen: Meine Nachricht vom:

03.02.1.3

Fachdienst Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt:

Brita Köhnke

Sitze

Cart-Heydemann-Ring 67 18437 Stralsund

Zimmer:

103

Telefon:

+49 (3831) 357-1295 +49 (3831) 357-441290

Fax: E-Mail:

brita.koehnke@lk∙vr.de

Datum:

29.Oktober 2013

### Anzeige einer Satzung

Durch die Gemeinde Divitz-Spoldershagen wurde der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung angezeigt:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwasseinrichtung der Gemeinde Divitz-Spoldershagen (Schmutzwassergebührensatzung)



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde keine rechtlichen Bedenken.



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Bedenken:

Mit freundlichem Gruß

im Auftrag

